

§ 1 Allgemeines

Für den Umfang sämtlicher Lieferungen und Leistungen der Firma *BAU-KO SOLAR GmbH & Co. KG* – nachfolgend auch Auftragnehmer genannt – an Dritte – nachfolgend Auftraggeber genannt – sind ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend; entgegenstehende oder von den Lieferbedingungen des Auftragnehmers abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftragnehmer vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebote und Leistungsumfang

Angebote des Auftragnehmers, mündlich oder schriftlich, sind immer freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden erst rechtsverbindlich, wenn diese vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Lieferzeiten

Verzögern sich die Montage, Inbetriebsetzung oder Übernahme im eigenen Betrieb durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so werden dem Auftraggeber alle dadurch entstehenden Kosten berechnet. Führt der Auftragnehmer Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers aus, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so werden diese Arbeiten nach den Bestimmungen für Arbeiten nach Zeit und Aufwand abgerechnet.

Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

Ist die Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen nachweislich auf Umstände zurückzuführen, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, wie nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Mängel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, Witterungseinflüsse usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Auftragnehmers oder deren Unterlieferanten eintreten, oder auch darauf, dass die Arbeiten umfangreicher sind, als zunächst angenommen wurde, so verlängern sie die Lieferzeit angemessen.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat seinerseits alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störungen durchgeführt werden können. Er hat dafür zu sorgen, dass die unmittelbare Baustellenzufahrt sicher bege- und befahrbar ist.

Dies umfasst die Pflicht sicherzustellen, dass die baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage vor Beginn der Arbeiten vorliegen soweit es nicht die vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers betrifft.

Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer und den vom Auftragnehmer beauftragten Erfüllungsgehilfen uneingeschränkten Zugang zu dem Gebäude, soweit dies zur Erbringung der jeweils vereinbarten Leistungen erforderlich ist.

§ 5 Gewährleistung

Der Auftraggeber hat die Sache bei Übergabe bzw. Abnahme ordnungsgemäß zu prüfen und Sachmängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Fehlers ist er nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt.

Der Auftraggeber hat die Anlage während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und instand halten zu lassen. Er stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zur Anlage haben.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen oder Richtlinien sowie sonstigen einschlägigen Normen oder Empfehlungen (z.B. VDI oder VDTÜV).

Das Gleiche gilt bei Schäden, die durch eine Veränderung oder Ergänzung der Anlage durch den Auftraggeber oder nicht vom Auftragnehmer beauftragter Dritte entstehen.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der gelieferten Ware vor (Vorbehaltsware). Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nicht veräußern.

Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer unverzüglich benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Für in diesem Zusammenhang entstehende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten haftet der Auftraggeber.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 7 Abrechnungsgrundlagen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort bei Fertigstellung (Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber) und Rechnungsstellung zu leisten.

Mit der Auftragsbestätigung vereinbarte abweichende Zahlungsmodalitäten (wie Vorkasse oder Zug um Zug Geschäft) haben Vorrang.

Mit Rechnungsstellung bei Fertigstellung der Anlage ist die Restzahlung ohne jeden Abzug sofort frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten.

§ 8 Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Neuwied.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder eines anderen Vertragsbestandteils unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Es gilt dann vielmehr die jeweilige Regelung für diese wirksame Bestimmung.